



vorab per Email:
Franz.Allert@lageso.Berlin.de

Herrn Franz Allert
Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales
Turmstr. 21
10559 Berlin

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 15. Oktober 2012

Sofortmaßnahmen Wohnungen für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Allert,

mit großer Freude haben wir am Mittwoch Abend in der Abendschau von Ihnen erfahren, dass die ZLA ab sofort Mietkautionen übernehmen soll.

Ganz herzlich danken möchten wir zudem, dass trotz der aktuellen Arbeitsüberlastung Ihre engagierten Mitarbeiter/innen Herr Djacenko, Frau Engelke und Frau Thoelldte uns am selben Tag nach Dienstschluss bei unserer Flüchtlingsratssitzung besucht und über die **aktuelle Unterbringungsnotlage** berichtet haben.

Im Ergebnis unserer Sitzung möchten wir hiermit Sofortmaßnahmen vorschlagen, um die Wohnungssuche von Flüchtlingen nach Kräften zu unterstützen und so die vorhandenen Sammelunterkünfte zu entlasten.

1. Mietübernahmebescheinigungen von Amts wegen

Mietübernahmebescheinigungen zur Wohnungssuche werden bei der ZLA derzeit nur noch **auf Antrag** ausgegeben. Flüchtlinge berichten uns, dass sie dafür eine Wartenummer für den Sozialdienst ziehen und erneut fünf Stunden warten mussten.

Wir möchten vorschlagen, dass die Sachbearbeiter **allen Leistungsberechtigten** von Amts wegen Mietübernahmescheine ausstellen, sobald absehbar ist, dass die 6- bis 12-Wochenfrist des § 47 AsylVfG überschritten wird, also zB bei Syrern (Anerkennungsquote 94 %) sofort nach Einreise.

2. Sofortprüfung der Wohnungsangebote

Die Sofortprüfung und Zustimmung zur Mietübernahme durch ZLA für die von Flüchtlingen **selbst gefundenen Mietwohnungen** sollte angesichts der aktuellen Unterbringungsnotlage die höchste Priorität haben.

Flüchtlinge berichten uns, dass aktuell die Prüfung durch die ZLA in der Regel **zwei bis drei Wochen** dauert, teils sogar noch länger. Das Wohnungsangebot hat sich dann durch den Zeitablauf in der Regel erledigt.

3. Änderung Mietübernahmescheine:

Kautionen, Genossenschaftsanteile, Maklerkosten, Vergleichsberechnung GU, Tabelle WAV

Vgl. die anliegende Mietübernahmebescheinigung ZLA II A 2001 v. 17.9.2012.

- Der für Betroffene, Berater und Vermieter völlig unverständliche **Vorbehalt zum Kostenvergleich mit GUs** muss entfallen, da auch für Alleinstehende GUs immer teurer als die Beträge nach WAV sind.
- Der Hinweis, dass **Kautionen nicht** übernommen werden, muss dahin geändert werden, dass Kautionen, Genossenschaftsanteile und Maklerkosten im nach BGB rechtlich zulässigen Rahmen **übernommen werden**, vgl. insoweit auch § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII sowie § 22 Abs. 6 SGB II.

- Die **WAV-Tabelle** sollte nur die auf die **jeweils konkrete Personenzahl** zutreffenden Werte nennen, dann wäre sie verbindlicher und deutlich weniger verwirrend.

Vgl. dazu Anlage aktuelle Mietkostenübernahmeschein BA Friedrichshain-Kreuzberg für 2 Personen.

Die Bescheinigung wird dort nach § 3 AsylbLG und nach SGB XII gleichermaßen verwendet, die WAV-Tabelle ist auf die konkrete Personenzahl bezogen, kein Kostenvergleich mit GUs, kein Ausschluss von Kauttionen.

4. Änderung Beratungsprotokoll zur Wohnungssuche

Vgl. das anliegende Beratungsprotokoll ZLA II A 5007 v. 17.9.2012.

Flüchtlinge beim müssen beim Sozialdienst mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass **"Provision und Kauttionen nicht übernommen werden"**.

U.E. muss im Formular des **Beratungsprotokolls** das Wort **"nicht"** gestrichen werden, da angesichts der aktuellen Notlage auch die Übernahme vom Kauttionen und Maklerprovisionen im nach BGB zulässigen Rahmen notwendig ist. Hinzu kommen sollte ein Hinweis auf die Übernahme von Genossenschaftsanteilen.

5. Rechtsverbindlich Mietübernahmebescheinigungen zur eigenständige Wohnungssuche

Die **Mietübernahmebescheinigungen** zur Wohnungssuche müssen eine eigenständige Suche und **Anmietung** angemessenen Wohnraums ermöglichen.

Dies erfordert eine **rechtsverbindliche Kostenübernahmeerklärung**, adressiert an den **Vermieter nach Wahl**, unter Nennung der konkreten Bedingungen (Zustand, Mietobergrenze, ggf. Mietwuchergrenze). Vgl. das anliegende Muster aus den 80er Jahren.

6. Untermietverträge, Wohngemeinschaften

Untermietverträge in WGs oder für ganze Wohnungen sind auch **ohne Zustimmung des Hauseigentümers** miet- und sozialrechtlich wirksam und werden zB beim Jobcenter ohne weiteres akzeptiert. Wäre dies anders, hätten wir in Berlin auf einen Schlag mehrere 1000 zusätzliche Obdachlose.

Wir möchten daher anregen, auch im Bereich des AsylbLG auf die Zustimmung des Hauseigentümers zu verzichten, wenn die übrigen Voraussetzungen wie Angemessenheit usw. erfüllt sind.

Bei der Vermietung einzelner **WG-Zimmer** ergibt sich eine höhere m² Miete als bei einer ganzen Wohnung. Zudem ist es legitim, bei der Festlegung der Miethöhe neben der Kopfzahl unterschiedliche Zimmergrößen und ggf **Möblierungszuschläge** zu berücksichtigen. All dies wird bei der ZLA tendenziell nicht akzeptiert.

7. Renovierter Zustand, Staffelmiete

U.E. sollten anders als bisher zB auch Vereinbarungen zum Selbstrenovieren erlaubt werden und Staffelmieteverträge, die sich innerhalb der Mietobergrenzen bewegen, zugelassen werden.

8. Ermessen bei geringer Überschreitung der Mietobergrenze bzw. Unterschreitung der Frist nach § 47 AsylVfG

Uns wurde in den letzten Tagen von der Ablehnung von Mietangeboten für Familien berichtet wegen Überschreitung der Mietobergrenze um 5 oder 10 €, oder weil die Familie (bei positiver Bleibeprognose!) erst 2 1/2 Monate in der EAE sei. UE sollte hier Ermessen im Sinne der Wohnungssuchenden ausgeübt werden, zB bei Überschreitung der Miethöhe um **bis zu 10 %** analog des auch für Wohnungslose geltenden § 6 Abs. 8 WAV.

9. Verbot der Begleitung Wohnungssuchender durch Wohnheimbetreuer

Die Begleitung Wohnungssuchender zu Wohnungsbesichtigungsterminen durch Sozialarbeiter/Innen usw. erhöht die Erfolgsquote der Bewerber um ein Vielfaches. Dennoch verbieten die Wohnheimträger dies ihren Betreuerinnen in der Regel ausdrücklich, so zB der IB.

Lageso und Berliner Senat können und müssen noch mehr tun:

10. WBS für AsylbLG-Berechtigte

In Absprache mit der Senatsbauverwaltung sollte die Ausgabe von **Wohnberechtigungsscheinen** auch an AsylbLG-Berechtigte erfolgen, vgl. dazu und zu den Genossenschaftsanteilen das Beispiel Bremens:

www.fluechtlingsrat.de/materialien/thema/unterbringung/

www.radiobremen.de/politik/nachrichten/politikfluechtlinge100.html

11. Verhandlungen mit weiteren Wohnungsgesellschaften

Vereinbarung von Kontingenten mit **weiteren gemeinnützigen, kirchlichen und genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften** für AsylbLG-Berechtigte im Sinne des Vertrags WfF, Vereinbarung verbindlicher Kontingente und Quoten statt unverbindlicher Absichtserklärungen.

12. Öffentlicher Appell an Vermieter, Wohnungen an Flüchtlinge zu vermieten

Wie der zuständige Staatsrat Horst Frehe in Bremen sollte auch Berlin öffentlich appellieren, Wohnungen an Flüchtlinge zu vermieten. Vgl. PE Hansestadt Bremen vom 27.9.2012:

<http://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen146.c.55931.de>

Dabei sollte auch die Möglichkeit der **Untervermietung** konkret genannt und öffentlich unterstützt werden.

13. Kreative Förderung von Wohnprojekten zB kirchlicher und alternativer Träger

Die Förderung größerer und kleinerer Wohnprojekte zB kirchlicher und alternativer Träger könnte die Unterbringungsnotlage entlasten. Vgl. dazu als positives Beispiel aus Potsdam MAZ vom 8.10.2012 *"Mit Herz und Verstand - Die ersten Flüchtlingsfrauen und ihre Kinder sind in das neue Asyl in der City eingezogen"*

www.maerkischeallgemeine.de/cms/beitrag/12403618/60709/Die-ersten-Fluechtlingsfrauen-und-ihre-Kinder-sind-in.html

In den 80er Jahren gab es zB bei der **Diakonie Westberlin die "Regiestelle Flüchtlingshilfe"**, die Wohnungen für Asylbewerber mit dem Ziel anmietete, dass der Hauptmietvertrag nach einer Übergangszeit an die Flüchtlinge selbst übergeht. Hierzu wurde die soziale Betreuung der Flüchtlinge für zwei Jahre zugesichert.

14. Finanzierung von Sozialarbeiterstellen zur Wohnungssuche

bei freien Trägern zur aktiven Unterstützung der Wohnungssuche von Flüchtlingen, Beispiel Diakonie Potsdam:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Stellenausschreibung_BFM.pdf

15. Mietübernahme auch nach Auslaufen der Jugendhilfe

Junge Flüchtlinge, die im Rahmen der Jugendhilfe bereits eine eigene Wohnung gemietet haben, berichten uns, dass Bezirkssozialämter die Mietübernahme wegen § 1a AsylbLG ablehnen und darauf verweisen, dass die Jugendlichen in eine GU umzuziehen hätte. Abgesehen vom oft fraglichen Tatbestand des § 1a AsylbLG sollten bei vorhandener Wohnung nach AV zu § 1a AsylbLG die Kosten auch weiter übernommen werden.

16. Anpassung der Mietobergrenzen an die Berliner Marktrealitäten

Die für AsylbLG-Berechtigte, Sozialhilfe- und Hartz-IV-Berechtigte geltenden, trotz ca. **25 - 30 % Mietpreissteigerung** gegenüber dem Niveau von 2005 bis 2012 nur um ca. 5 % angepassten Mietobergrenzen entsprechen in keiner Weise mehr den rechtlich zulässigen und allgemein üblichen Berliner Marktrealitäten bei der Neuvermietung von Wohnungen.

Auf **verwirrende Differenzierungen** nach Heizungstyp (Gas-/Öl-/Fernheizung) und Gebäudegröße (100/500/1000m²) sollte ganz verzichtet werden.

Wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Mietanstiegs muss die Politik treffen, hierfür sind nicht die Flüchtlinge verantwortlich.

Wir wären Ihnen sehr dankbar für eine Mitteilung, ob und welche Maßnahmen Sie realisieren können, auch um dies an Beratungsstellen und ehrenamtliche Unterstützer Asylsuchender weiterzugeben.

Wir stehen für Ihre Rückfragen und ein Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Georg Classen

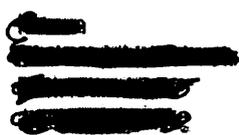
Anlagen:

Aktueller Mietübernahmeschein ZLA mit Beratungsprotokoll zur Wohnungssuche ZLA (**keine Kautionen!**)

Aktueller Mietübernahmeschein BA Friedrichshain Kreuzberg

Rechtsverbindlicher(!) Mietübernahmeschein BA Neukölln aus 1987

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310829, 10839 Berlin (Postanschrift)



Geschäftszeichen

II A 2001 -

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Marlies Ivers
Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Zimmer: 03.08
Telefon: (030) 90229 3124
intern: (9229) 3124
Telefax: (030) 90229 3099
Vermittlung: (030) 90229 0

E-Mail: poststelle@lageso.berlin.de

Datum: 17.09.2012

Sehr geehrter Herr 

ich bin bereit, die Kosten für eigenen Wohnraum zu übernehmen wenn,

- die Unterbringung in privatem Wohnraum kostengünstiger ist als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (gem. den Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und
- die Bruttowarmmiete sozialhilferechtlich angemessen ist (gem. der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Wohnaufwendungsverordnung – WAV).

Kautionen sowie Mietzuschläge für eine Garage / PKW-Abstellplatz werden grundsätzlich nicht übernommen.

Dieses Schreiben dient lediglich als Orientierungshilfe und stellt keine verbindliche Zusage für die Übernahme von Mietkosten dar.

Eine für die Zeit der Anspruchsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verbindliche Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Wohnung und Heizung kann Ihnen erst nach Prüfung eines konkreten Mietangebotes ausgestellt werden.

Verkehrsverbindungen:
Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße
Kein Fahrstuhl vorhanden
Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße
Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./ Lütbecker Str.
Internet: <http://www.lageso.berlin.de>

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
von 09.00 - 12.30 Uhr und
von 13.30 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung.
Die Ausgabe von Wartenummern öffnet für Sie jeweils
eine halbe Stunde vor Beginn der Sprechzeit und endet
jeweils eine Stunde vor Ende unserer Sprechzeit.

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin
Die Ausgabe von Wartenummern öffnet für Sie jeweils
eine halbe Stunde vor Beginn der Sprechzeit und endet
jeweils eine Stunde vor Ende unserer Sprechzeit.
Seite 1 von 3

Geldinstitut
Postbank Berlin
Landesbank Berlin
Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

Kontonummer
58 100
IBAN: DE47100100100000058100
0 990 007 600
IBAN: DE25100500000990007600
10 001 520
IBAN: DE53100000000010001520

Bankleitzahl
100 100 10
BIC: PBNKDEFF100
100 500 00
BIC: BELADEBEXX
100 000 00
BIC: MARKDEF1100

Gesamtangemessenheitsgrenzen

Größe der Bedarfsgemeinschaft nach Anzahl der Personen	Gebäudefläche in m ²	Heizöl	Erdgas	Fernwärme
		Richtwert Bruttowarm mtl. in €	Richtwert Bruttowarm mtl. in €	Richtwert Bruttowarm mtl. in €
1	100-250	398,00	389,00	408,00
	251-500	394,00	385,00	403,00
	501-1000	390,00	382,00	399,00
	über 1000	387,00	380,00	396,00
2	100-250	477,00	467,00	489,00
	251-500	473,00	462,00	484,00
	501-1000	468,00	458,00	479,00
	über 1000	465,00	456,00	475,00
3	100-250	593,00	579,00	608,00
	251-500	587,00	573,00	601,00
	501-1000	581,00	569,00	594,00
	über 1000	577,00	566,00	590,00
4	100-250	672,00	657,00	689,00
	251-500	665,00	650,00	681,00
	501-1000	658,00	645,00	674,00
	über 1000	654,00	641,00	669,00
5	100-250	774,00	756,00	793,00
	251-500	766,00	748,00	784,00
	501-1000	758,00	743,00	776,00
	über 1000	753,00	739,00	770,00
für jede weitere Person	100-250	96,00	94,00	99,00
	251-500	95,00	93,00	97,00
	501-1000	94,00	92,00	96,00
	über 1000	94,00	92,00	96,00

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Zuschlag zum Richtwert für zentrale Warmwasserversorgung in € pro Monat
1 Person	9,00
2 Personen	11,00
3 Personen	13,00
4 Personen	15,00
5 Personen	17,00
für jede weitere Person	2,00

Verkehrsvorbinderungen:

Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße
Kein Fahrstuhl vorhanden
Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße
Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./Lübecker Str.
Internet: <http://www.lapasa.berlin.de>

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 09.00 - 12.30 Uhr und
von 13.30 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung.
Die Ausgabe von Warteummern öffnet für Sie jeweils
eine halbe Stunde vor Beginn der Sprechzeit und endet
jeweils eine Stunde vor Ende unserer Sprechzeit.

Zahlungen bitte
bar/gedruckt an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

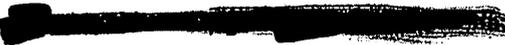
Kontonummer

58 100
IBAN: DE47100100100000058100
0 890 007 600
IBAN: DE25100500000890007600
10 001 520
IBAN: DE53100000000010001520

Bankleitzahl

100 100 10
BIC: PBNKDEFF100
100 500 00
BIC: BELADEBEXX
100 000 00
BIC: MARKDEF1100

ZLA II A 2004

Betr. 

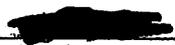
Beratung vor der Anmietung eigenen Wohnraums

Ich habe Interesse an der Anmietung eigenen Wohnraums.

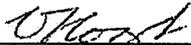
- Ich bitte um Übersendung der Kostenübernahme in mein Wohnheim
 Ich werde mich bei Bedarf wieder an den Sozialdienst wenden.

Der o.g. Kunde wurde zu nachfolgend aufgeführten Punkten im Rahmen der Beratung zur Anmietung eigenen Wohnraums beraten:

Lfd. Nr.	Inhalt	Erledigt
1	Information Heimplatzwechsel bzw. Anmietung von Wohnraum	X
2	Wohnungsangebote in der Tageszeitungen	X
3	Hinweis, dass Provision und Kaution nicht übernommen werden	X
4	Information über Wohnungsgröße und Höchstgrenze für die Kosten der Wohnung	X
5	Persönliches Anschauen der Wohnung - Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Lärmbelastung, Helligkeit der Wohnung etc.	X
6	Mietvertrag: Wer ist Vertragspartner, Kündigungsfristen, Meldung von Mängeln	X
7	Rechte und Pflichten - des Vermieters - des Mieters	X
8	Hinweis auf Gas und Strom Unverzügliches Erfassen der Zählernummern und Zählerstände bei Übergabe der Wohnungsschlüssel	X
9	Hinweis auf Gebührenpflicht bei Radio und Fernsehen sowie Möglichkeit der Befreiung auch bereits im Wohnheim	X


 Unterschrift des Kunden

 Unterschrift Sprachmittler


 Unterschrift SozialarbeiterIn

Bei Vorliegen eines zustimmungsfähigen Angebots bitte den Antragsteller wieder an den Sozialdienst verweisen.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,
Sozialamt, 10216 Berlin

GeschZ (bei Antwort bitte angeben):

Bearbeiter :
Dienstgebäude: Yorckstr. 4 – 11
Zimmer :
Telefon : (030) 90298
Fax : (030) 90298
E-Mailadresse : @ba-fk.verwalt-berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum :

Sehr geehrte Frau

Sie bemühen sich um eine neue Wohnung.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind und ein Leistungsanspruch nach dem SGB XII besteht (§ 35 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Wohnaufwendungsverordnung (WAV)). Tatsächliche Aufwendungen für Mietwohnungen (Brutto-Warmmiete) setzen sich zusammen aus der Nettokaltmiete sowie den monatlichen Zahlungen für Betriebskosten und Heizkosten.

Der Mietzins inklusive Betriebskosten und Kosten für Heizung und Warmwasser sollte für einen **2-Personenhaushalt folgende Richtwerte** monatlich nicht übersteigen:

	Heizöl	Erdgas	Fernwärme
Gebäudefläche	Richtwert Bruttowarm	Richtwert Bruttowarm	Richtwert Bruttowarm
in Quadratmeter	monatlich in Euro	monatlich in Euro	monatlich in Euro
100-250	477,00	467,00	489,00
251-500	473,00	462,00	484,00
501-1000	468,00	458,00	479,00
über 1000	465,00	456,00	475,00

Dabei ist die Größe der Gebäudefläche in Quadratmetern und die Heizungsart des Gebäudes zu beachten.

Bei zentraler Warmwasserversorgung erhöht sich der Richtwert um 11,00 Euro (§ 4 Satz 4 WAV).

Der Quadratmeterpreis der Nettokaltmiete (Miete ohne Betriebs- und Heizkosten) darf 7,36 € nicht überschreiten.

** im Vorvertrag als Dropdown-Element auf 10/16/19 ändern*

Verkehrsverbindungen:
U-Bhf. Mehringdamm
BUS M 19, 140

☎ Vermittlung:
(030) 90298 - 0
Intern 9298 - 0

 Haupteingang

Gleichzeitig möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Mietzuschläge für eine Garage bzw. einen PKW-Stellplatz grundsätzlich nicht übernommen werden.

Diese Zusage gilt, solange

Sie

und Angehörigen

im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) stehen. Sie beinhaltet jedoch nicht die Verpflichtung zur Übernahme sonstiger Obliegenheiten aus dem Mietvertrag.

Eine verbindliche Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Miete und Heizung kann Ihnen erst nach Prüfung eines konkreten Mietangebots ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bezirksamt _____ von Berlin
Abteilung Sozialwesen / Jugend und Sport

1000 Berlin _____, den 23. 10. 87

Geschäftszeichen: Soz / Jug _____

Fernruf: _____ App. _____

An den
Vermieter

1000 Berlin _____

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Wir erklären uns bereit

für Herrn / Frau _____

wohnhaft: Berlin _____

eine einmalige Hilfe für die Unterkunft von _____ DM, in Buchstaben: _____

_____ DM, unmittelbar an Sie zu zahlen.

An diese Zusage halten wir uns gebunden, solange bei dem/der genannten Hilfesuchenden sozialhilferechtliche Hilfebedürftigkeit andauert. Die Zusage wird spätestens drei Monate nach dem Ablauf des Monats, in dem dieses Schreiben ausgefertigt wurde, unwirksam. In Zweifelsfällen empfehlen wir, wegen der Wirksamkeit der Mietkostenübernahme bei uns fermündlich nachzufragen.

Mit dieser Zusage übernehmen wir keine Verpflichtung für sonstige Obliegenheiten aus dem Mietvertrag.

Den anhängenden Abschnitt bitten wir sorgfältig auszufüllen und an uns einzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hier abtrennen!

1000 Berlin _____, den _____

Fernruf: _____

An das

Bezirksamt _____ von Berlin
Abteilung Sozialwesen / Jugend und Sport

Zum Geschäftszeichen: Soz / Jug _____

Ich habe an Herrn / Frau _____

wohnhaft: Berlin _____

_____ Zimmer - Wohnung - mit Wirkung ab _____ - vermietet.

Die einmalige Hilfe für die Unterkunft von _____ DM bitte ich an folgende Anschrift zu überweisen.

Konto _____

Unterschrift